

Austritt



Welche Ansprüche bestehen bei einem Austritt?

Die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) entspricht dem vorhandenen Altersguthaben zuzüglich des vorhandenen Kapitalguthabens, im Minimum jedoch dem gesetzlichen Mindestbetrag.

Die Austrittsabrechnung enthält aus diesem Grund zwei Berechnungen, nämlich

- Berechnung Altersguthaben nach Reglement der Pensionskasse Syngenta
- Berechnung des gesetzlichen Mindestbetrags

Als Freizügigkeitsleistung erhalten Sie immer den höheren Betrag, der aus den zwei Berechnungen hervorgeht.

Noch nicht beglichene Einkaufsleistungen aus einer Amortisationsvereinbarung werden von der Austrittsleistung in Abzug gebracht.

Wie wird die Austrittsleistung verwendet?

Die Austrittsleistung muss an die Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) des neuen Arbeitgebers in der Schweiz überwiesen werden. Ist (noch) kein neuer Arbeitgeber bekannt, muss die Austrittsleistung an eine Einrichtung der gebundenen Vorsorge überwiesen werden (Freizügigkeitskonto bei einer Bank, oder Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft).

Beim Austritt aus der Pensionskasse Syngenta wird die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung nach freier Wahl überwiesen.

In besonderen Fällen ist auch eine Barauszahlung möglich.

Erhält die Pensionskasse keine Mitteilung über die Verwendung der Austrittsleistung, wird sechs Monate nach dem Austritt die Austrittsleistung unter Kostenfolge an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen (Art. 60 BVG).

Wann kann eine Barauszahlung verlangt werden?

Eine Barauszahlung kann verlangt werden, wenn

- der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt (Abmeldebescheinigung der Gemeinde oder Bestätigung der Abgabe der Arbeits- bzw. Grenzgänger-Bewilligung durch die Fremdenpolizei).

Bei Ausreise in einen EU-/EFTA Staat ist eine Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung nur möglich, wenn Sie im neuen Wohnsitzstaat nachweislich (mittels Bestätigung auf beiliegendem Formular) nicht weiterhin obligatorisch für Alter, Invalidität und Hinterlassenen-Leistungen versichert ist. Andernfalls verbleibt das BVG Altersguthaben vorsorgegebunden auf einem auf Ihren Namen lautenden Freizügigkeitskonto in der Schweiz. Weitere Informationen erhalten Sie beim Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern, Tel +41 31 380 79 71 (www.verbindungsstelle.ch)

- b) der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht
- c) die Austrittsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten (Alters- und Kapitalplan) entspricht.

Hinweis

Eine Barauszahlung kann von verheirateten Versicherten nur mit schriftlicher Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten verlangt werden (amtlich beglaubigte Unterschrift)

Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überweisen

Wie lange dauert der Versicherungsschutz nach dem Austritt noch weiter?

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse Syngenta weiter versichert.